



Aus der  
Gemeindestube

November 2021

## DER NÖ IMPFBUS KOMMT NACH LANGSCHLAG

Am **Mittwoch, 08. Dezember 2021 (Feiertag: Mariä Empfängnis)** kommt der NÖ Impfbus nach Langschlag. Es wird von **10:00 bis 13:00 Uhr** und anschließend von **15:00 bis 18:00 Uhr** in der Sporthalle Langschlag geimpft.

**Personen ab 12 Jahren** können sich ohne vorherige Anmeldung sofort impfen lassen. Es muss lediglich ein Aufklärungs- und Dokumentationsfragebogen ausgefüllt werden.

### Was muss man zum Impfen ohne Termin mitbringen?

- E-Card
- Lichtbildausweis
- Impfpass (soweit vorhanden und Sie eine Eintragung wünschen)
- Aufklärungs- und Dokumentationsbogen (vor Ort erhältlich oder unter [www.impfung.at](http://www.impfung.at))

Nutzen Sie diese Möglichkeit für den Erststich, die zweite oder auch die dritte Impfung. Weitere Informationen unter [www.impfung.at](http://www.impfung.at)!

## WIR IMPFEN. OHNE ANMELDUNG.

Schützen Sie sich selbst,  
Ihre Kinder und Enkelkinder  
durch eine Impfung.

### Der Impfbus kommt!

8. Dezember 2021

10:00 - 13:00 Uhr

in der SPORTHALLE LANGSCHLAG

3921 Langschlag, Nr. 115

## WIR IMPFEN. OHNE ANMELDUNG.

Schützen Sie sich selbst,  
Ihre Kinder und Enkelkinder  
durch eine Impfung.

### Der Impfbus kommt!

8. Dezember 2021

15:00 - 18:00 Uhr

in der SPORTHALLE LANGSCHLAG

3921 Langschlag, Nr. 115



Jetzt  
impfen  
gehen!

[www.impfung.at](http://www.impfung.at)

# HEIZKOSTENZUSCHUSS

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2021/22 in der Höhe von € **150,00** zu gewähren.

Der Heizkostenzuschuss kann nur auf dem Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes ab sofort bis 30. März 2022 beantragt werden.

## Wer kann den Heizkostenzuschuss erhalten?

- AusgleichszulagenbezieherInnen
- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

## Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige
- Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
- Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art. 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt
- Hauptwohnsitz in NÖ
- Monatliche Bruttoeinkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

## Von der Förderung ausgenommen sind:

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz beziehen
- Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- Personen, die **keinen eigenen Heizaufwand** haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Bereitstellung von Brennmaterial besitzen (**Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.**) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten.
- Alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

Die **Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung** auf das angegebene Konto. Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch Vorlage **geeigneter Unterlagen** – **Pensionsbescheid, Kontoauszug, div. Lohn- bzw. Gehaltszettel, u.s.w.** – **aller** im **gemeinsamen Haushalt lebenden Personen** notwendig.

Zur eindeutigen Personenidentifikation ist die **Sozialversicherungsnummer** des Antragstellers erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie am Gemeindeamt oder unter <https://www.noe.gv.at/>

## Besondere Hinweise:

Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## WINTERDIENST UND STRAßENERHALTUNG

Wir möchten uns wieder für die bereits getätigten Wintervorbereitungsarbeiten, Setzen der Schneestangen und der Schneegitter sowie für das Freihalten der zu räumenden Straßen von jeglichem Bewuchs und überhängenden Ästen, bedanken.

Auf die gesetzliche Räum- und Streupflicht der Gehsteige bzw. Gehwege innerhalb von Ortsgebieten, gemäß den Bestimmungen des **§ 93 der Straßenverkehrsordnung - Pflichten der Anrainer**, möchten wir wieder besonders hinweisen:

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen, entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **06.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist gemäß Straßenverkehrsordnung der **Straßenrand** in der Breite von **1 m** zu säubern und zu bestreuen.

Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Gemeinde aus arbeitstechnischen Gründen deren Liegenschaften mitbetreut. Gleichzeitig möchten wir klarstellen, dass die Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ in Sinne des § 863 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Weiters ist die Entfernung des Schneeauswurfes bei Haus- und Grundstückseinfahrten von den jeweiligen Eigentümern selbst vorzunehmen.

Nachstehend die Telefonnummern der Schneeräumdienste:

**Bruckner Walter, 0660 / 68 98 987**

Siebenhöf, Reichenauerwald, Bruderndorferwald - Schöneck

**Schwarzinger Stephan, 0676 / 78 60 871**

Bruderndorf, Münzbach, Streith, Stierberg, Schmerbach

**Steininger Andreas, 0664 / 5040 987**

(**Fahrer Wielander Josef, 0680 / 33 18 376**)

Mitterschlag, Dreihöf, Bruderndorferwald - Kampseite

**Stütz Werner, 0664 / 53 54 865**

Rauhof, Kogschlag, Hörans, Mittelberg, Kasbach, Kehrbach, Fraberg, Kleinpertholz

**Wielander Franz, 0664 / 14 34 337**

Kainrathschlag, Langschlägerwald, Lamberg

**Bei etwaigen Kontakten und Vorschlägen für die Verbesserung des Winterdienstes bitten wir um eine höfliche Umgangsform mit den Fahrern, damit diese auch in Zukunft wieder bereit sind diese schwierige Aufgabe zu übernehmen.**

# Die Parkinson SHG-Gmünd

ladet herzlichst ein zu unseren Gruppen --  
Treffen, jeden ersten Mittwoch im Monat

**Wo: Im Gasthaus Schachner Albrechtserstr.1  
3950 Gmünd Tel. 02852/52160**

**Wann: 14:00 Ende ca. 16:30**

Auf Euer kommen freut sich die ganze Parkinson Gruppe

Nähere Auskünfte und Info der Gruppe bei



**Leiter: Gerhard Poiss**

**Mobil: 0650/23 39 388**

Mail:gerhard.poiss@gmx.at

Stellvertreterin: Elfriede Kaltenböck

Tel: **0680/11 51 388**

## *Termine für 2022*

5.Jänner

7.Sept

2.Feb.

5. Okt

2. März

2.Nov

6.April

7.Dez

4.Mai

1.Juni **Juli und Aug. Sommerpause**

Die Treffen finden natürlich nur statt, wenn  
es die Corona Situation zulässt.

Die Gruppe bedankt sich bei allen Personen,  
die uns bei unseren monatlichen Treffen mit  
Vorträgen unterstützen